

Rainer Struckmeier

Steuerberater

Telefon 0 57 44 / 9 29 33

Telefax 0 57 44 / 92 93 50

Mindener Straße 103, Postfach

32606 Hüllhorst

Wie setzen Sie als Arbeitnehmer die Privatnutzung Ihres Dienstwagens am besten von der Steuer ab?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

viele Arbeitgeber überlassen ihren Arbeitnehmern als Zusatzleistung zum Gehalt einen Dienstwagen auch für die private Nutzung. In der Regel können sich die Arbeitnehmer dann nicht nur über einen Neuwagen freuen, sondern auch über die Übernahme der damit zusammenhängenden Ausgaben - wie z.B. der Benzinkosten - durch die Arbeitgeber.

Werden auch Sie mit dieser Annehmlichkeit bedacht, sollten Sie wissen, dass der private Nutzungsanteil als sog. geldwerter Vorteil lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig ist. Der geldwerte Vorteil lässt sich unterschiedlich ermitteln: entweder pauschal mit der sog. 1%-Methode, bei der der Wert des Fahrzeugs eine zentrale Rolle spielt, oder konkret mit der sog. Fahrtenbuchmethode, die zwar genauer, aber deutlich aufwendiger ist. Attraktive Möglichkeiten bieten dabei auch Elektro- und Plug-in-Hybridfahrzeuge, hier ist die Besteuerung des privaten Nutzungsvorteils ermäßigt.

Welche Methode günstiger ist, hängt stark vom Einzelfall ab. Hier spielt neben dem Anschaffungswert des Fahrzeugs auch die Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsstätte eine Rolle und die Frage, wie viele Dienstfahrten mit dem Wagen unternommen werden.



Mit Hilfe unserer **Infografik auf der nächsten Seite** können Sie herausfinden, welche Methode sich für Sie besser eignet, und Sie erfahren, auf welche Details es bei der Wahl ankommt. Kontaktieren Sie uns bitte für eine individuelle Vergleichsrechnung.

Mit freundlichen Grüßen

Wie setzen Sie als Arbeitnehmer die Privatnutzung Ihres Dienstwagens am besten von der Steuer ab?

Ermitteln Sie den einkommensteuerpflichtigen geldwerten Vorteil mit der für Sie günstigsten Methode!

Die 1%-Methode ist günstiger, wenn

- ☒ die private Jahresfahrleistung hoch,
- ☒ die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte gering und
- ☒ der Bruttolistenpreis vergleichsweise niedrig ist.

Die Fahrtenbuchmethode ist günstiger, wenn

- ☒ der Anteil der privaten Fahrten und
- ☒ die gesamte Fahrleistung im Jahr gering ausfällt,
- ☒ selten zur ersten Tätigkeitsstätte gefahren wird und
- ☒ der Bruttolistenpreis vergleichsweise hoch ist.

Überblick über die 1%-Methode

- Für **Privatfahrten** versteuern Sie **monatlich pauschal 1 % vom Bruttolistenpreis** bei Erstzulassung (inkl. Umsatzsteuer) als geldwerten Vorteil - und zwar unabhängig vom Alter des Fahrzeugs. Dabei wird die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers auf volle 100 € abgerundet.
Sonderausstattung (z.B. ein werkseitig eingebautes Navigationsgerät) erhöht die Bemessungsgrundlage. Nicht eingerechnet werden dagegen Zulassungskosten und zusätzliche Winterreifen samt Felgen.
- Zusätzlich bei **Pendelstrecken** zur Arbeit: entweder **0,03 %** des Bruttolistenpreises je Entfernungskilometer und Monat **oder 0,002 %** des Bruttolistenpreises je Entfernungskilometer und Fahrt (Letzteres ist z.B. bei Home-Office oder vielen Dienstfahrten sinnvoll).

Hinweis: Die Pendlerpauschale können Sie zusätzlich geltend machen.

Überblick über die Fahrtenbuchmethode

- Um den geldwerten Vorteil zu ermitteln, werden zuerst die jährlichen Kfz-Kosten (**Gesamtkosten**) berechnet. Dazu gehören u.a. Aufwendungen für Treibstoff, Wartung und Reparatur, Steuern, Halterhaftpflicht- und Fahrzeugversicherung, Leasingzahlungen, Garagen- und Stellplatzmiete sowie Abschreibungen.
- Aus der **Gesamtfahrleistung** pro Kalenderjahr und den Gesamtkosten ergibt sich dann der **Aufwand je Kilometer**. Dieser wird schließlich mit der Summe der **Privatfahrten in Kilometer** multipliziert.
- Im Fahrtenbuch werden private und dienstliche Fahrten gesondert dokumentiert:
Bei **Dienstfahrten** wird aufgezeichnet: Datum und Kilometerstand zu Beginn und Ende jeder Fahrt, Reiseziel mit Adresse, Reisezweck und Namen des Geschäftspartners.
Für **Privatfahrten** genügen Kilometerangaben.



Sonderregelungen für Elektro- und Plug-in-Hybridfahrzeuge

- Bei Elektro- und von außen aufladbaren Hybridfahrzeugen (Plug-in-Hybride) werden bei der 1%-Methode nur 0,5 % des Bruttolistenpreises angesetzt. Bei der Fahrtenbuchmethode werden entsprechend Abschreibungen oder Leasingraten nur hälftig berücksichtigt.
- Bei Plug-in-Hybriden gelten noch weitere Voraussetzungen hinsichtlich CO₂-Ausstoß und Reichweite des Elektromotors.
- Bei reinen Elektrofahrzeugen kann der Bruttolistenpreis mit 25 % angesetzt werden, wenn die Anschaffungskosten nicht mehr als 60.000 € betragen. Entsprechendes gilt für die Kosten bei Fahrtenbuchmethode.



Sofern Sie für die Nutzung des Dienstwagens einen Eigenanteil leisten, können Sie diesen vom geldwerten Vorteil abziehen. Hierfür sollten Sie folgende Grundsätze kennen:

- Nutzungsentgelte, die Sie pauschal oder kilometerbezogen zahlen, dürfen Sie vom geldwerten Vorteil abziehen. Dies gilt bei beiden Berechnungsmethoden.
- Individuelle Zuzahlungen (z.B. Benzinkosten) sind ebenfalls auf den geldwerten Vorteil anrechenbar. Auch dies gilt bei beiden Berechnungsmethoden.



Für die genaue Bestimmung der steuerlich vorteilhaftesten Methode ist ggf. eine individuelle Vergleichsrechnung erforderlich.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zum Thema private Nutzung von Dienstwagen können Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren.